

Satzung

§ 1 Name, Mitgliedschaft, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 12. Juli 2004 in Jena gegründete Verein führt den Namen

Verein für Rehasport und Gesundheitstraining Jena e.V. (VRSG)

Er wurde im Vereinsregister des Amtsgerichts Jena am 20. Dezember 2004 unter der Nr. VR -1148 eingetragen.

- (2) Der Verein für Rehasport und Gesundheitstraining Jena e.V. ist ordentliches Mitglied im Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V. und im Landessportbund Thüringen e.V..
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der öffentlichen Gesundheit. und wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Durchführung von „Gesundheitssport“ mit seinen Bereichen

- Gesundheitssport
- Rehabilitationssport
- Gymnastik

entsprechend der Leistungsanforderung der gesetzlichen Krankenkassen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Vorstand des Vereins (§ 9) übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für geleistete Arbeit dürfen Personen jedoch Zahlungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Freibeträge für Ehrenamtliche bzw. Übungsleiter erhalten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der

haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (7) Der Verein ist berechtigt, bei Bedarf Personen in einem festen Arbeitsverhältnis einzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (8) Der Verein ist offen für Behinderte und Nichtbehinderte.
- (9) Der Verein wahrt parteipolitische, Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb, Verlust

- (1) Mitglieder können natürliche, auch beschränkt geschäftsfähige und juristische Personen werden.
- (2) Mitglieder des Vereins für Rehasport und Gesundheitstraining Jena e.V. sind:
 - a) erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Fördermitglieder
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung gegenüber dem Antragsteller entscheidet. Die Beitrittserklärung minderjähriger Personen ist nur mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam. Diese beinhaltet die allgemeine Ermächtigung zur Ausübung der Mitgliedsrechte und für die Stimmabgabe durch den Minderjährigen nach dessen Ermessen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Sie endet auch bei Zahlungsrückstand des Vereinsbeitrages mit Beitragspflichten nach Maßgabe dieser Satzung.
 - a) Die Mitgliedschaft kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verein beendet werden.
 - b) Über den Ausschluss aus wichtigem Grund beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
 - c) Die Mitgliedschaft endet von selbst mit Ablauf des Kalenderjahres, an dem das Mitglied mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist, wenn die offenen Beiträge nicht innerhalb von drei Wochen nach Mahnung, die den Hinweis auf das bei

Nichtzahlung folgende Ende der Mitgliedschaft enthält, gezahlt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Satzung des Vereins für Rehasport und Gesundheitstraining Jena e.V. als rechtsverbindlich an.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen bis auf weiteres, wenn der geforderte Beitrag nicht fristgemäß auf das Konto des VRSG eingezahlt wurde.
- (3) Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Von der Beitragspflicht sind sie befreit.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist durch Erteilung einer Einzugsermächtigung zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann die Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung zum Ende des Folgemonats. Vorausgesetzt wird eine Kündigungsfrist von einem Monat.
- (3) Der Ausschluss kann mit 2/3 – Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Satzung oder die Ordnungen des VRSG missachtet,
 - b) schuldhaft mit der Beitragszahlung über 3 (drei) Monate im Rückstand ist,
 - c) wiederholt gröblich gegen das Ansehen und die Interessen des VRSG verstößt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Es werden unterschieden:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung und
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Sie werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre, jeweils innerhalb des ersten Halbjahres statt. Der Tagungsort und die Tagungszeit werden durch den Vorstand bestimmt und mindestens 6 (sechs) Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich per Aushang in den Trainingsstätten des Vereins und /oder per Email zusammen mit der Tagesordnung mitgeteilt.

- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenwartes
- b) Entlastung der Organe
- c) Wahl des Vorstandes (regulär alle 4 Jahre)
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Beratung und Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung sowie der Ordnungen
- f) Beschluss über die Beitragshöhe der Mitglieder
- g) Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- h) die Auflösung des Vereins

- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind zu begründen und können nur dann behandelt werden, wenn zu ihrer Entscheidung satzungsgemäß die Mitgliederversammlung zuständig ist und wenn sie 4 (vier) Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden (Email zulässig). Ebenso ist der Vorstand antragsberechtigt. Alle Anträge sind mit Begründung spätestens 2 (zwei) Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben (Email zulässig).

- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Dringlichkeitsanträge zulassen, wenn diese mit Ereignissen begründet sind, die nach der Ablauffrist eingetreten sind. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

- (6) Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird von einem Stimmberechtigten geheime Abstimmung beantragt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich.
- (7) Über den Tagungsablauf ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Anträge und Beschlüsse im Wortlaut und mit dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (9) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 (sechs) Wochen nach Antragstellung einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung für notwendig hält oder
 - b) die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt wird.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- (2) Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (3) Weitere Funktionäre, stellvertretende Vorsitzende, Kassenwart und Schriftführer können bei Bedarf zu Mitgliedern des Vorstands gewählt werden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, und zwar von jedem allein, vertreten.
Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren und anderem zugelassenen elektronischen Geschäftsverkehr kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welcher Personenkreis die Zugangsberechtigung zu diesen Verfahren erhält.
- (5) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren. Bei Neuwahlen innerhalb einer Wahlperiode endet das Amt mit der Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.
 - a) Blockwahlen sind beim Vorstand im Sinne des § 26 BGB unzulässig.
 - b) Ein Mitglied des Vorstandes bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und die Wahl angenommen hat.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

- (7) Der Vorstand wird im Weiteren durch Beschluss ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamtes Bedenken gegen eine Eintragung bzw. gegen die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorgebracht werden. Es wurde klargestellt, dass sich diese Ermächtigung nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen bezieht.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder mehrheitlich einen oder mehrere kommissarische Vertreter. Die Amtszeit der kommissarischen Vertreter endet spätestens zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung der Verbandsorgane und der Verbandsgliederungen durch offene Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten hat geheime Abstimmung zu erfolgen.
- (2) Haftung des Vereins:
Für Schäden, gleichwohl welcher Art, die einem Mitglied oder einer aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein für Rehasport und Gesundheitstraining Jena e.V. nur, wenn einem Vorstandsmitglied oder sonstigen Personen, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- (3) Haftung des Vorstandes und Haftungsausschluss:
Die Haftung des Vorstands wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
- (4) Die Geschäfts- und Finanzordnung mit Reisekosten- und Beitragsordnung des Vereins für Rehasport und Gesundheitstraining Jena e.V. in ihrer jeweils gültigen Form sind Bestandteil dieser Satzung. Die gesamte Satzung und sonstige von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand erlassene Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung obliegt dem Kassenwart.
- (2) Die Finanzen und Vermögensverwaltung werden in einer Finanzordnung geregelt.
- (3) Der Verein für Rehasport und Gesundheitstraining Jena e.V. finanziert sich insbesondere durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Zuwendungen vom Landessportbund Thüringen e.V.
 - c) Zuwendungen aus staatlichen und kommunalen Fonds
 - d) Zuwendungen des Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e.V.
 - e) Zuwendungen und Spenden von Betrieben und Einrichtungen oder Einzelpersonen.
 - f) Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
 - g) Werbung, Sponsoring und
 - h) anderen Finanzierungsmöglichkeiten.

- (1) Die Kasse, die Kassenführung und die Belege werden jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer entsprechend der jeweils gültigen Finanzordnung des Vereins für Rehasport und Gesundheitstraining Jena e.V. überprüft.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein entsprechender Antrag ist satzungsgemäß einzureichen. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten des VRSG erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandenes Vermögen an den Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V., der es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung am 23. 03. 2018 beschlossen.